

Tarife

Das Alters- und Pflegeheim Schärme steht allen Personen aus Melchnau und Umgebung offen. Nach Absprache können wir auch ausserkantonale Personen aufnehmen. Die rund 67 Betten sind auf drei Stockwerken und einer Pflegewohngruppe verteilt.

Was kostet ein Heimplatz ab 01.01.2022

RAI-RUG Stufe	1 Infrastruktur	2 Hotellerie / Betreuung	3 Pflege Anteil Bewohner	4 Pflege Anteil Krankenkasse	5 maximaler Kantons- beitrag	6 Kosten- obergrenzen Pflege	MiGel von Kanton	7 Teilpauschale Gesamtтарif Schärme	8 EL Obergrenze = Tarif für Bewohner	
0	für alle Stufen 29.50	134.30	0.00	0.00	0.00	0.00	Systemwechsel: Abgeltung der MiGel über die OKP	163.80	163.80	
1			1.45	9.60	0.00	11.05		174.85	165.25	
2			13.95	19.20	0.00	33.15		196.95	177.75	
3			23.00	28.80	3.45	55.25		219.05	186.80	
4			23.00	38.40	15.95	77.35		241.15	186.80	
5			23.00	48.00	28.45	99.45		263.25	186.80	
6			23.00	57.60	40.95	121.55		285.35	186.80	
7			23.00	67.20	53.45	143.65		307.45	186.80	
8			Hot 118.90	23.00	76.80	65.95		165.75	329.55	186.80
9			Bet 15.40	23.00	86.40	78.45		187.85	351.65	186.80
10			23.00	96.00	90.95	209.95		373.75	186.80	
11			23.00	105.60	103.45	232.05		395.85	186.80	
12	für alle Stufen 163.80		23.00	115.20	115.95	254.15	417.95	186.80		

- 7 Gesamttarif Schärme** = Infrastruktur (1) plus Hotellerie und Betreuung (2) plus Pflegekosten (6)
- 8 Tarif für Bewohner** = Obergrenze EL: Infrastruktur (1) plus Hotellerie und Betreuung (2) plus Pflege Anteil BeWo (3)
- 6 Pflegekosten** = Pflegeanteil BeWo (3) plus Pflegeanteil KK (4) plus Kantonsbeitrag für Pflege (5)
- 4 Kosten der Krankenkasse** = Pflegeanteil der KK (4)

Wie wird ein Heimplatz finanziert?

Viele Menschen haben Angst, dass sie sich einen Heimaufenthalt gar nicht leisten können. Diese Bedenken möchten wir Ihnen gerne nehmen. Die Frage „Wie kann ich meinen Heimaufenthalt finanzieren?“, möchten wir ganz kurz erläutern. Gerne dürfen Sie mit uns auch einen Beratungstermin vereinbaren, wo wir Ihre persönliche Situation anschauen und über die weiteren Schritte beratend zur Seite stehen.

Die Finanzierung der Heimkosten setzt sich aus den folgenden 6 Bausteinen zusammen. Die nachstehenden Zahlen gelten für das Jahr 2022:

- 1. Ihre Rente der eidgenössischen AHV** (siehe Merkblatt 3.01 der AHV/IV)
Minimale Einzel-Rente: Fr. 1'195.- /mtl. Maximale Einzel-Rente: Fr. 2'390.-/mtl.
Maximale Ehepaarrente: Fr. 3'585.- /mtl.
- 2. Ihre Rente aus beruflicher (Pensionskasse) und persönlicher Vorsorge**
- 3. Beiträge Ihrer Krankenkasse und des Kantons** (siehe Tabelle)
Je nach Pflegebedürftigkeit werden aus der Krankenkassen-Grundversicherung Beiträge in der Höhe zwischen Fr. 9.60 und Fr. 115.20 ausgerichtet.
Der Kanton beteiligt sich ab Pflegestufe 3 an den Kosten für Pflege und Betreuung.
- 4. Hilflosenentschädigung**
Sie kann geltend gemacht werden, wenn eine Hilflosigkeit (dauernde Unterstützung von Dritten bei den täglichen Lebensverrichtungen) ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Diese Entschädigung ist von Ihrem Einkommen und Vermögen unabhängig. Die Hilflosigkeit wird in drei Kategorien unterteilt: leichten, mittleren und schweren Grades. Antragsformulare können bei der Wohngemeinde oder bei unserer Pflegedienstleitung bezogen werden. Die Hilflosigkeit leichten Grades gilt nur für Personen, die Zuhause leben.
- 5. Vermögensverzehr und Vermögensertrag**
Für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (siehe Ziffer 6) wird nach Abzug des Freibetrages von CHF 30'000 für Alleinstehende ein Vermögensverzehr von bis zu 20% pro Jahr als Einkommen angerechnet (je nach Kanton). Bei Verheirateten gilt ein Freibetrag von CHF 50'000. Lebt bei einem Ehepaar nur ein Partner bzw. eine Partnerin im Heim, beträgt der Vermögensverzehr 10%.
- 6. Ergänzungsleistungen (EL)**
Wo Renten und übriges Einkommen (Bausteine 1 – 5) die Kosten nicht decken, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (siehe Merkblatt 5.01 der AHV/IV). Erfolgt die Anmeldung zur Ergänzungsleistung innerhalb von 6 Monaten seit Heimeintritt, werden diese Leistungen ab dem Monat des Heimeintritts berechnet und ausbezahlt.

FAZIT: Die Finanzierung des Heimaufenthaltes ist in unserem Kanton unabhängig von der persönlichen finanziellen Lage gesichert.

So beantragen Sie Ergänzungsleistungen

Die Bewohnenden des Alters- und Pflegeheimes Schärme erhalten für ihren Heimaufenthalt jeden Monat eine Rechnung vom Heim. Die Personen, welche die Rechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, haben grundsätzlich Anrecht auf eine Ergänzungsleistung zur AHV-Rente. Sie melden sich bei der Gemeindeverwaltung von ihrem offiziellen Wohnsitz (bevor Sie in den Schärme kamen, dort, wo Ihre Papiere hinterlegt sind) und erkundigen sich, welche Stelle für die Anträge der Ergänzungsleistungen zuständig ist.

Sonderregelung für Ehepaare

Für Ehepaare gelten besondere Regelungen, wenn ein Partner im Heim oder im Spital und der andere zu Hause lebt. Detaillierte Auskunft gibt Ihnen die zuständige Stelle für Ergänzungsleistungen.